AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT RIED

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 8. Juli 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 24 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Ried betreffend die Ermächtigung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Ried betreffend Ermächtigung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen.

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3 und 19 Abs. 6 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz I Nr. 6/2009, wird nach eingeholter Zustimmung der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck verordnet:

§ 1

Beim Bürgermeister können Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses eingebracht werden, sofern der Antragsteller einen Wohnsitz in der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck hat.

§ 2

Der Bürgermeister ist ermächtigt, sich die Identität des Passwerbers nachweisen zu lassen und die Übereinstimmung des Antrages mit den vorgelegten Urkunden auf dem Antrag zu bestätigen.

§ 3

Der Bürgermeister hat den vom Antragsteller persönlich unterschriebenen Antrag und das biometrische Passfoto unverzüglich an die Bezirkshauptmannschaft Ried weiterzuleiten.

§ 4

Der Bürgermeister ist ermächtigt von Antragstellern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, Papillarlinienabdrücke (Fingerprint) mit Hilfe eines Fingerabdruckscanners elektronisch abzunehmen und an die Bezirkshauptmannschaft Ried weiterzuleiten.

§ 5

Der Bürgermeister ist ermächtigt, den bisher im Besitz des Passwerbers befindlichen Reisepass zu entwerten. In diesem Fall ist eine Kopie des entwerteten Reisepasses dem Antrag anzuschließen.

§ 6

Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Erledigung durch Ausfolgung zuzustellen.

§ 7

Die §§ 1, 2, 3, 5 und 6 gelten auch für Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Heidemarie Schachinger

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur